

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 911 - 911

Vertragsmäßige Verpflichtung, für die Erfüllung der Leistung eines Dritten einzustehen. Genügt zur Begründung des Entschädigungsanspruchs, daß der Dritte die Erfüllung verweigert? oder befreit auch in diesem Falle kasuelle Unmöglichkeit der Erfüllung den Verpflichteten?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Roch, Kommentar, 8. Auflage, Note 16 und 17 zu §§ 105, 107 I. 5 A.L.R., Dernburg, preußisches Privatrecht (4. Auflage) Bd. I. S. 196 Note 4.

Nr. 59.

Vertragsmäßige Verpflichtung, für die Erfüllung der Leistung eines Dritten einzustehen. Genügt zur Begründung des Entschädigungsanspruchs, daß der Dritte die Erfüllung verweigert? oder befreit auch in diesem Falle kasuelle Unmöglichkeit der Erfüllung den Verpflichteten?

A.L.R. I. 5. §§ 45, 364.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 8. Februar 1886 in Sachen N., Beklagten, wider E., Kläger. IV. 317/85.)

Auf die Revision des Beklagten ist das Urtheil des preußischen Kammergerichts aufgehoben und die Sache in die II. Instanz zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Annahme des Berufungsrichters, daß der Beklagte für die Erfüllung des mit dem Kläger über das Gastspiel der Sängers S. abgeschlossenen Vertrages nach Vorschrift des § 45 A.L.R. I. 5 einzustehen gehabt habe, beruht ersichtlich ebenso, wie die von ihm gebilligte gleiche Annahme des ersten Richters, auf Auslegung des konkreten Vertragsinhalts und Folgerungen aus der Natur des vorliegenden Geschäfts und läßt die Verletzung von Rechtsnormen nicht erkennen.

Schon in erster Instanz hatte der Beklagte unter Anderem eingewendet, daß S. während der fraglichen Zeit wegen Heiserkeit außer Stande gewesen sein würde, den Vertrag zu erfüllen.

Der erste Richter verwarf diesen Einwand, weil die angebliche Heiserkeit des — während der kritischen Zeit in London verbliebenen — S. die Folge spezieller Unternehmungen desselben gewesen sein möge und, falls er das Gastspiel beim Kläger nicht abgelehnt hätte, vielleicht ausgeblieben wäre.

Den in zweiter Instanz wiederholten Einwand hat der Berufungsrichter durch folgende Ausführung beseitigt:

„es könne dahin gestellt bleiben, ob S. überhaupt nicht im Stande gewesen wäre, das Gastspiel vor sich gehen zu lassen, da feststehe, daß derselbe auf keinen Fall habe singen wollen, mithin der Schluß gerechtfertigt sei, daß er auch dann nicht gesungen haben würde, wenn er nicht heiser gewesen wäre.“

Mit Recht erblickt die Revision in dieser Ausführung eine Ver-